

Kinderhaus

Gebührenordnung

Stand Januar 2020

§ 1 Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung des Kindes im Kinderhaus der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis wird eine einmalige Anmeldegebühr von € 150,00 fällig, die die Kosten der notwendigen Administrationsaufgaben deckt und nicht rückzahlbar ist. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Freiwillige Bürgschaft, Förderverein

- a. Zur Begründung und Aufrechterhaltung des Betriebs des Kinderhauses und der Schule hat der Träger des Kinderhauses und der Schule (im Folgenden: Schulträger) u.a. ein Darlehen bei einer auf die Finanzierung privater bzw. alternativer Schulen spezialisierten, genossenschaftlich organisierten Bank, der GLS-Bank, in Anspruch genommen, zu dessen Besicherung und Erhaltung die Eltern freiwillig Bürgschaften in Höhe eines Betrages von € 3.000,00 erteilen können. Der Schulträger stellt den Eltern hierzu nach Abschluss des Betreuungsvertrages entsprechende Bürgschaftsformulare zur Verfügung.

Die Bürgschaftserklärung wird an die GLS Bank weitergeleitet. Auskünfte über die Bonität des/der Bürgen, z. B. Schufa- oder Creditreformauskünfte sind nicht erforderlich und werden nicht eingeholt. Die Einzelheiten regelt die Bürgschaftserklärung.

- b. Eine Mitgliedschaft im Förderverein Freie Montessori Schule Main-Kinzig e.V., der ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau von Kinderhaus, Grundschule und Sekundarschule leisten will, ist wünschenswert.

§ 3 Monatliche Betreuungsgebühr

- a. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind im Kinderhaus der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis – einschließlich Frühenglisch und musikalischer Früherziehung - € 337,71.

Ab dem Jahr 2021 beträgt die monatliche Betreuungsgebühr € 340,42,
ab dem Jahr 2022 € 343,14
ab dem Jahr 2023 € 345,85
ab dem Jahr 2024 € 348,56
und ab dem Jahr 2025 € 351,27.

- b. Die Betreuungsgebühr ist jeweils am Monatsanfang fällig und für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.
- c. Die Zahlung der Betreuungsgebühr ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Bei Rückgabe berechtigter Lastschriften ist durch den Gebührenpflichtigen eine Kostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu entrichten.

- d. Eine Ermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Eintritt eines Geschwisterkindes kann derzeit nicht gewährt werden.
- e. Der Träger beantragt jährlich für jeweils ein Kindergartenjahr bei der Wohnortgemeinde des Kindes die Weiterleitung der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für bereute Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres.
Erklärt sich die Gemeinde bereit die Fördermittel an den Träger weiterzuleiten, wird dieser wiederum die erhaltenen Fördermittel mit der Betreuungsgebühr verrechnen.
Die Verrechnung erfolgt je nach Zahlungsmodalitäten der Wohnortgemeinden individuell entweder direkt als Reduzierung der monatlichen Betreuungsgebühr oder als einmalige/mehrfache Nachzahlung. Die Eltern werden vom Träger über die Zahlungsmodalitäten Ihrer Wohnortgemeinde in Kenntnis gesetzt.
Die maximale Fördersumme ist wie folgt monatlich festgelegt:
- | | |
|-----------|----------------|
| Jahr 2020 | 138,31 €/Monat |
| Jahr 2021 | 141,02 €/Monat |
| Jahr 2022 | 143,74 €/Monat |
| Jahr 2023 | 146,45 €/Monat |
| Jahr 2024 | 149,16 €/Monat |
| Jahr 2025 | 151,87 €/Monat |

§ 5 Materialkosten

Pro Kind und Kinderhausjahr wird ein Betrag von € 120,00 zur Deckung der anfälligen Materialkosten erhoben. Dieser Betrag wird zusammen mit der Betreuungsgebühr für den ersten Monat des betreffenden Kinderhausjahres per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Mittagessen

Die Teilnahme der Kinderhauskinder am Mittagessen ist verpflichtend. Die Kosten für das Mittagessen betragen nach derzeitigem Stand € 4,30 pro Tag und werden am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Arbeitsleistung der Eltern, Befreiung

- a. Pro Kinderhausjahr ist von den Eltern ein bestimmter Anteil an Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Dazu gehört beispielsweise das Engagement in Eltern-Arbeitsgemeinschaften. Pro Familie sind 20 Stunden pro Schuljahr zu leisten.
- b. Eine Befreiung von dieser Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist nur gegen Zahlung eines Entgelts von 25,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.